

4. Änderungssatzung vom XX.XX.2023 des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark Erfurt

Auf der Grundlage der §§ 19 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 13.12.2023 (Drucksache-Nr.: 2267/23) die folgende 4. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung der Landeshauptstadt Erfurt für den Thüringer Zoopark Erfurt beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

1. Der § 5 wird wie folgt gefasst:

Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter, der die Bezeichnung Zoodirektor führt. Für den Fall seiner Verhinderung wird er vertreten durch den Ersten stellvertretenden Werkleiter. Im Falle der Verhinderung wird dieser vom Zweiten stellvertretenden Werkleiter vertreten. Der Werkleiter und seine Stellvertreter werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung durch den Stadtrat bestellt und abberufen.

(2) Als erster stellvertretender Werkleiter ist der Zoologische Leiter zu bestellen, dem unbeschadet der Gesamtverantwortung des Werkleiters, die Aufgaben des Tier-schutzes nach TierSchG obliegen.

2. Der § 10 Abs. 2 wird in Nr. 13 und Nr. 14 wie folgt gefasst:

Nr. 13. *Abschluss sonstiger Verträge und deren Kündigung* mit einem Vertragswert ab 50.000,00 Euro, bei Dauerschuldverhältnissen wie Miet- oder Pachtverträgen gilt als Vertragswert der jährliche Miet- oder Pachtzins,

Nr. 14. *Abschluss von Verträgen und deren Kündigung* mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung für den Thüringer Zoopark Erfurt tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister